



Sport-Fischer-Club Ellerstadt 1984 e.V.

Satzung vom 28.05.2019

Eingetragen 14.01.2021

Auszug § 1-3

§ 1.	Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr	2
§ 2.	Ziel und Zweck des Vereines	2
§ 3.	Gemeinnützigkeit.....	4



§ 1. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Sport-Fischer-Club Ellerstadt 1984 e.V.“ oder die Kurzform: "SFC Ellerstadt"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sickinger Str. 10, 67158 Ellerstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Zugehörigkeit zu (Mitgliedschaft in) Verbänden ist in der Geschäfts Ordnung und / oder der Mitgliedsordnung des Vereins geregelt.

§ 2. Ziel und Zweck des Vereines

1. Ziel und Zweck des Vereines ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 5, 7, 8, 13, 14, 18, 21 Abgabenordnung
2. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a) Öffentliche Information und Bildung zum Thema Fischerei, Umwelt und Natur.
 - b) Die kulturelle und sportliche Entwicklung des Breitensportes im allgemeinen und des Angelsports im Besonderen anzuregen und zu fördern.
 - c) Die Öffentlichkeit über Zweck und Ziele des Vereines zu informieren und zu sensibilisieren.
 - d) Förderung der Jugend durch außerschulische Aus- und Weiterbildung zur Persönlichkeitsentwicklung in allen Bereichen des täglichen Lebens.
 - e) Förderung des Gemeinschaftssinnes unter Erwachsenen und insbesondere Jugendlichen innerhalb des Vereines und darüber hinaus.
3. Der Zweck des Vereines soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Theoretische Aus- und Weiterbildung wie z.B.:
 - Besuch und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Schulungen und Informationsveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Vereines.
 - Förderung von Ausbildern und Betreuern durch Seminare, Aus- und Weiterbildungen.
 - Aufklärung innerhalb des Vereines und in der Öffentlichkeit durch Informationen sowie Unterstützung von Vortrags- und Lehrtätigkeit.



- Ausbau und Festigung der Kenntnisse über Fischerei und Angelsport inclusive der relevanten Aspekte zu Natur-, Umwelt-, Tierschutz und Gewässerökologie in Verein und Öffentlichkeit.
- Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit für Kinder und Heranwachsende.

b) Gemeinsame, praktische Arbeit, Übungen und Training z.B. in Form von:

- Übungsstunden unter Anleitung.
- Gemeinsame Ausübung des Angelsportes und anderer Sportarten.
- Besuch von Messen, Ausstellungen, Museen, Aufführungen, geschützten Naturbereichen (z.B. NSG, LSG etc.) und vergleichbaren Veranstaltungen.
- Hege und Pflege eines gesunden und artgerechten Fischbestandes in den vereinseigenen und / oder gepachteten Gewässern.
- Schutz der Natur in Gewässern und der unmittelbaren Umgebung.
- Wahrnehmung aller Interessen und Verpflichtungen aus Pachtverträgen und den Verträgen über Bachpatenschaften.
- Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen, Exkursionen, Freizeiten, Führungen, Studienfahrten, Zeltlagern, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen.
- Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. Schulen, Volkshochschulen, Webseiten oder öffentlichen Veranstaltungen).
- Aufbau und Pflege von Beziehungen zur Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Behörden aus den Bereichen Sport, Natur-, Umwelt- und Tierschutz.
- Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für Vereinszwecke.

c) Erfahrungsaustausch und Förderung des Gemeinschaftssinnes durch:

- Einladung und Besuch anderer Vereine.
- Jugendaustausch.
- Gemeinsame Teilnahme an Wettbewerben.



- Durchführung von- und Beteiligung an öffentlichen Festen und Veranstaltungen
- Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen zur Festigung der Gemeinschaft

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 20 dieser Satzung verwendet.